

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1922

Ausgegeben am 9. März 1922

31. Stück

- 124. Gesetz: Finanz-Verfassungsgesetz.
- 125. Gesetz: Abgabenteilungsgesetz.
- 126. Gesetz: Bundesbetriebs-Abgabengesetz.
- 127. Gesetz: Beitragsleistung des Bundes für Verzinsung und Tilgung von auf fremde Währung lautenden Anlehen der Länder und Gemeinden.

124.

Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abgaben.

Arten der Abgaben.

§ 1.

Die öffentlichen Abgaben, die im Bundesgebiete zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes sowie der Länder und Gemeinden erhoben werden, sind entweder ausschließliche Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben oder endlich ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Die in diesem Gesetze enthaltenen Grundsätze über die Abgaben der Gemeinden gelten, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes verfügt ist, auch für die Abgaben der Bezirksverbände (Bezirke) einschließlich jener für bestimmte Zwecke (Straßen-, Armen-, Schul-, Konkurrenzbezirke u. dgl.).

1. Ausschließliche Bundesabgaben.

§ 2.

Ausschließliche Bundesabgaben sind jene, die vom Bunde nur für Bundeszwecke erhoben werden und neben denen gleichartige Abgaben und Zuschläge der Länder und Gemeinden nicht ausgeschrieben werden dürfen.

2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben.

§ 3.

Die zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben dienen zu einem

Teile den Bundeszwecken, zum anderen den Zwecken der Länder (Gemeinden). Die Teilung kann in folgender Art erfolgen:

- a) Der Bund erhebt eine Abgabe, deren Erträgnis zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) aufgeteilt wird („gemeinschaftliche Abgaben“); als Erträgnis ist die Einzahlung nach Abzug der Rückvergütungen zu verstehen;
- b) der Bund erhebt eine Abgabe, die den für die Länder (Gemeinden) erhobenen Zuschlägen zugrunde gelegt wird („Zuschlagsabgaben“). Solche Zuschläge sind, wenn die Bundesgesetzgebung nichts anderes verfügt, in Hundertteilen der Stammapgabe auszuschreiben. Von den ausschließlichen Bundesabgaben (§ 2) dürfen Landes(Gemeinde)zuschläge nicht erhoben werden; von den dem Bunde und den Ländern gemeinschaftlichen Abgaben (a) dürfen solche Zuschläge erhoben werden, wenn diese Abgaben ausdrücklich als Zuschlagsabgaben erklärt sind;
- c) Der Bund erhebt eine Abgabe, die Länder (Gemeinden) erheben eine gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand („gleichartige Abgaben“). Eine gleichartige Landes(Gemeinde)abgabe ist unzulässig, wenn die Bundesabgabe zu den ausschließlichen (§ 2) gehört; sie ist nur auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung zulässig, wenn die Bundesabgabe eine gemeinschaftliche Abgabe (a) oder eine Zuschlagsabgabe (b) ist. Insbesondere sind Amtstagen und Gebühren der Länder (Gemeinden) für Amtshandlungen und Verleihungen in Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung und des übertragenen Wirkungskreises unzulässig.

3. Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

§ 4.

Alle übrigen Abgaben, die für die Länder (Gemeinden) eingehoben werden, sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

Abgabengesetzgebung.

§ 5.

Öffentliche Abgaben können vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 grundsätzlich nur auf Grund eines Gesetzes eingeführt, geändert, in ihrer gesetzlichen Dauer verlängert oder aufgehoben werden. Bei Bundesabgaben (§ 6) bedarf es hierzu eines Bundesgesetzes, bei Landes(Gemeinde)abgaben (§ 7) eines Landesgesetzes.

Bundesgesetzgebung.

§ 6.

(1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben (§ 2), die dem Bunde und den Ländern (Gemeinden) gemeinschaftlichen Abgaben (§ 3, lit. a) einschließlich ihres den Ländern (Gemeinden) zukommenden Teiles, bei den Zuschlagsabgaben (§ 3, lit. b) die für den Bund erhobene Abgabe, endlich bei gleichartigen Abgaben (§ 3, lit. c) die für den Bund erhobene Abgabe. Die Bundesgesetzgebung kann der Landesgesetzgebung die Regelung darüber überlassen,

1. ob und inwieweit Anteile der Länder oder der Ortsgemeinden an gemeinschaftlichen direkten Steuern teilweise den Bezirksverbänden zugewiesen werden sollen, wenn diese Aufgaben besorgen, die anderwärts das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen,

2. ob und inwieweit Anteile gewisser Gruppen von Ortsgemeinden an gemeinschaftlichen Abgaben oder an dem zur Weiterüberweisung an die Gemeinden bestimmten Landesanteile an solchen dem Lande oder den Bezirken zugewiesen werden, wenn sie im Haushalte dieser Ortsgemeinden nicht erforderlich sind oder in ihm keine zweckentsprechende Verwendung finden;

die Grundsätze einer solchen landesgesetzlichen Regelung bestimmt die Bundesgesetzgebung.

(2) Der Bundesgesetzgebung ist ferner vorbehalten:

- a) Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zu geteilten Abgaben zu erklären;
- b) Abgaben der unter a) erwähnten Art ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen; in solchen Fällen kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung davon abhängig machen, daß diese Abgaben durch die Bundesgesetzgebung in ihren Grundzügen und hinsichtlich ihrer Aufteilung zwischen Ländern, Bezirken und Gemeinden geregelt werden. Die

Bestimmungen der Artikel 12 und 15 des Bundes Verfassungsgesetzes über Grundgesetz- und Ausführungsgesetzgebung finden auf diese Fälle Anwendung;

- c) die Art der Beteiligung des Bundes und der Länder (Gemeinden) an den geteilten Abgaben zu regeln.

(3) Im übrigen kann die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Landes(Gemeinde)abgaben Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrserschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Abgaben und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen treffen; sie kann zu diesem Zwecke die notwendigen grundsätzlichen Anordnungen, insbesondere auch hinsichtlich des Verfahrens, erlassen.

(4) Wenn durch ein dem Durchführungsgesetz zu diesem Verfassungsgesetz nachfolgendes Bundesgesetz der in Absatz 2 bezeichneten Art Einnahmen der Länder (Gemeinden) eine Schwämmerung erfahren, ohne daß zugleich eine entsprechende Entlastung von Ausgaben erfolgt, wird durch die Bundesgesetzgebung für einen angemessenen Ersatz für den Einnahmenausfall der Länder (Gemeinden) Sorge getragen werden. Insbesondere soll, wenn eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe in eine Bundesabgabe umgewandelt wird, dies nur in der Art geschehen, daß diese Bundesabgabe eine geteilte wird. Auch sonst hat die Bundesgesetzgebung nicht nur auf die finanzielle Lage des Bundes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Länder und Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

(5) Wenn durch ein Bundesgesetz über zeitlich befristete gemeinschaftliche Abgaben der Landesanteil mit der Auflage der Weiterüberweisung eines Teiles an die Gemeinden belastet wird und während der Geltungsdauer einer solchen Regelung der weiter zu überweisende Anteil durch ein nachfolgendes Bundesgesetz prozentuell erhöht oder vermindert wird, gebührt den Ländern oder Gemeinden, deren prozentueller Anteil vermindert wird, falls dadurch die Einnahme aus der betreffenden Abgabe kleiner wird als sie vor Erlassung des neuen Gesetzes war, mangels einer Vorsorge durch die Gesetzgebung ein angemessener Ersatz durch den Bund.

Landesgesetzgebung.

§ 7.

(1) Die Landes(Gemeinde)abgaben, das sind Landes(Gemeinde)zuschläge, die einer Bundesabgabe

gleichartigen und die ausschließlichen Landes-(Gemeinde)abgaben werden grundsätzlich durch die Landesgesetzgebung geregelt. Ihr ist insbesondere vorbehalten zu regeln, inwieweit neben den von den Ländern für ihre Zwecke ausgeschriebenen Abgaben auch gleichartige Abgaben der Gemeinden zulässig sind oder der Ertrag der ersteren zwischen Ländern und Gemeinden geteilt wird; wenn durch Landesgesetz Einnahmen der Gemeinden eine Schwämerung erfahren, ohne daß zugleich eine entsprechende Entlastung von Ausgaben erfolgt, wird durch die Landesgesetzgebung für einen angemessenen Ersatz für den Einnahmefall der Gemeinden Sorge getragen werden. Auch sonst hat die Landesgesetzgebung nicht nur auf die finanzielle Lage des Landes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

(2) Landeszuschläge zu den direkten Bundessteuern können, wenn sie 200 Prozent der Stammsteuer nicht übersteigen und durchwegs mit einem einheitlichen Hundertsatz ausgeschrieben werden, durch Landtagsbeschluß ausgeschrieben werden.

(3) Die Landesgesetzgebung regelt, inwiefern Gemeindeabgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden können. Jedenfalls können die Ortsgemeinden durch Beschluß der Gemeindevertretung Zuschläge zu den direkten Bundessteuern ausschreiben, wenn ihr Ausmaß jenes der für das betreffende Jahr ausgeschriebenen Landeszuschläge nicht übersteigt und wenn sie entweder einheitlich mit dem gleichen Hundertsatz oder mit derselben Abstufung wie die Landeszuschläge festgesetzt werden. Die Landesgesetzgebung kann auch bezüglich anderer Gemeindeabgaben eine Mindestgrenze festsetzen, bis zu der die Gemeinden solche Abgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausschreiben können.

(4) Die Ausschreibung von Landes-(Gemeinde)abgaben, welche die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen, oder in ihrer Wirkung Zwischenzöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen (Artikel 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes), ist unzulässig.

(5) Gesetzesbeschlüsse der in diesem Paragraphen bezeichneten Art sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundesministerium für Finanzen als dem zuständigen Bundesministerium (Artikel 98, Absatz 1, Bundes-Verfassungsgesetz) bekanntzugeben. Erhebt die Bundesregierung gegen einen solchen Gesetzesbeschluß Einspruch und wiederholt der Landtag seinen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (Artikel 98, Absatz 2, Bundes-Verfassungsgesetz), so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben habe, der Nationalrat und der Bundesrat

durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus 26 Mitgliedern. Davon wird die eine Hälfte vom Nationalrat, die andere vom Bundesrat nach den für die Wahl von Ausschüssen nach der Geschäftsordnung dieser Körperschaften geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; der Bundesrat muß aus jedem Lande mindestens ein Mitglied entsenden. Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmann zu bestellen. Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Der ständige Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Bundesregierung hat binnen 14 Tagen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluß des Gesetzesbeschlusses dem Ausschusse mitzuteilen, der Ausschuß hat binnen weiteren 14 Tagen eine Entscheidung zu treffen. Der Gesetzesbeschluß kann in diesem Falle nur kundgemacht werden, wenn der Ausschuß entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung nicht aufrecht zu bleiben hat.

(6) Wird ein Landesgesetz auf Grund eines Antrages der Bundesregierung vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannt (Artikel 140 Bundes-Verfassungsgesetz), weil dadurch Abgaben im Widerspruch mit dem § 3, lit. b und c, dieses Gesetzes eingeführt werden, so hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis auch auf den Verfall des Anteiles des betreffenden Landes, wenn es sich um Landesabgaben handelt, der betreffenden Gemeinde, wenn es sich um Gemeindeabgaben handelt, an den gemeinschaftlichen Abgaben zugunsten des Bundes für jenen Zeitraum zu erkennen, in dem die verfassungswidrig eingeführte Abgabe tatsächlich zur Einhebung gelangt ist. Auf den Verfall ist jedoch nur dann zu erkennen, wenn die Bundesregierung vor der Kundmachung des Gesetzes (Artikel 98, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes) der Landesregierung ihre Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes mitgeteilt hat.

(7) Ist ein nach Absatz 2 vom Landtage gefaßter Beschluß gesetzwidrig, so kann der Bundesminister für Finanzen jederzeit die Landesregierung auffordern, die Aufhebung des Beschlusses beim Landtage zu beantragen. Erfolgt die Aufhebung des Beschlusses nicht binnen drei Monaten nach Einlangen der Aufforderung bei der Landesregierung, so kann die Bundesregierung nach nutzlosem Ablauf dieser Frist den Landtagsbeschluß beim Verfassungsgerichtshof unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Artikels 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes anfechten. Der Gerichtshof hat das Erkenntnis tunlichst binnen Monatsfrist nach Einlangen des Aufhebungsantrages zu fällen; er hat, wenn

die Voraussetzungen des Absatzes 6 gegeben sind, auf den Verfall jenes Anteiles des Landes an den gemeinschaftlichen Abgaben zugunsten des Bundes zu erkennen, der auf die Zeit der gesetzwidrigen Einhebung der Abgabe entfällt.

(8) Ist ein nach Absatz 3 von einer Gemeindevertretung gefaßter Beschluß gesetzwidrig, so kann der Bundesminister für Finanzen jederzeit von der Landesregierung die Aufhebung des Beschlusses verlangen. Erfolgt die Aufhebung des Beschlusses nicht binnen vier Wochen nach Einlangen der Aufforderung bei der Landesregierung, so kann der Bundesminister für Finanzen dessen Aufhebung beim Verwaltungsgerichtshof mittels Beschwerde beantragen. Der Gerichtshof hat das Erkenntnis binnen Monatsfrist nach Einlangen der Beschwerde zu fällen und, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 gegeben sind, auf den Verfall des Anteiles der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben zugunsten des Bundes zu erkennen, der auf die Zeit der gesetzwidrigen Einhebung der Abgabe entfällt.

(9) Der Landeshauptmann ist verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen über besonderes Verlangen Beschlüsse der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Art zu übermitteln.

Bemessung und Einhebung der Abgaben.

§ 8.

(1) Die Bundesabgaben (§ 6, Absatz 1) werden grundsätzlich durch Organe der Bundesfinanzverwaltung bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht; inwieweit auch andere Organe mitzuwirken haben, bestimmen die Abgabengesetze. Die Städte Wien und Graz sind im Rahmen der bei Erlassung dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zur Einhebung und zwangsweisen Einbringung von Bundesabgaben verpflichtet; sie erhalten hiefür eine Entschädigung von 3 vom Hundert des von ihren Organen eingehobenen Betrages an solchen Abgaben abzüglich der Rückvergütungen und die anlässlich des von ihren Organen durchgeführten administrativen Zwangsverfahrens auf Grund bundesgesetzlicher Regelung erhobener Gebühren; die die Verpflichtung von Wien und Graz regelnden Bestimmungen können nur durch ein Bundesgesetz geändert werden. Gemeinden können auch sonst durch Bundesgesetz zur Bemessung und Einhebung der Bundesabgaben herangezogen werden; Entschädigungen regeln die Abgabengesetze. Soweit es sich um gemeinschaftliche Abgaben handelt, ist den Ländern (Gemeinden) in den Abgabengesetzen ein angemessener Einfluß auf die Bemessung dieser Abgaben einzuräumen.

(2) Bezüglich der von den Ländern (Gemeinden) ausgeschriebenen Landes(Gemeinde)zuschläge zu den Bundesabgaben haben das gesamte Bemessungs- und Einhebungsverfahren einschließlich Vorschreibung und

Abschreibung grundsätzlich die Organe der Bundesfinanzverwaltung nach den für Stammabgaben geltenden Bestimmungen durchzuführen; der Bund hat den Anspruch auf eine Vergütung von 3 vom Hundert des reinen Zuschlagsbetrages. Die Einhebung oder die Bemessung und Einhebung durch die Gemeindeorgane bleibt, soweit sie auf bestehenden Gesetzen beruht, aufrecht.

(3) Die übrigen für die Länder (Gemeinden) ausgeschriebenen Landes(Gemeinde)abgaben (§ 7) sind grundsätzlich von Organen jener Körperschaft, für deren Zwecke sie ausgeschrieben werden, zu bemessen und einzuhoben. Die Landesgesetzgebung bestimmt, inwieweit Landesabgaben von Organen der Gemeinden und Gemeindeabgaben von Organen der Länder zu bemessen und einzuhoben sind. Sofern durch Landesgesetz die Bemessung und Einhebung solcher Abgaben Bundesorganen übertragen werden soll, findet Artikel 97, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes Anwendung. Die Bestimmungen über die zwangsweise Einbringung dieser Landes(Gemeinde)abgaben bleiben aufrecht. Wenn durch die Bundesgesetzgebung bisherige Bundesabgaben den Ländern (Gemeinden) als ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben überlassen werden (§ 6, Absatz 2, lit. b), so kann die Bundesgesetzgebung für die Übergangszeit bis zur Regelung solcher Abgaben durch die Landesgesetzgebung die Bemessung und Einhebung durch Bundesorgane gegen angemessene Entschädigung durch die Länder (Gemeinden) vorsehen.

II. Beteiligung der Länder (Gemeinden) an sonstigen Bundeseinnahmen.

§ 9.

Eine Beteiligung der Länder (Gemeinden) an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Abgaben herrühren, ist nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes zulässig.

III. Beteiligung des Bundes an Ausgaben der Länder (Gemeinden).

§ 10.

Der Bund kann den Ländern (Gemeinden) zu bestimmten Zwecken Beiträge nach einem vorher festgesetzten Anteilsverhältnisse oder aus besonderen Anlässen nur auf Grund besonderer Bundesgesetze gewähren; er kann die Beitragsleistung an Bedingungen knüpfen, die mit dem mit der Beitragsleistung verfolgten Zweck zusammenhängen, und sich insbesondere auch das Recht vorbehalten, deren Einhaltung durch Bundesorgane wahrnehmen zu lassen. Beitragsleistungen können überdies an die Bedingung geknüpft werden, daß die Länder (Gemeinden) bestimmte Abgaben einheben oder deren Einhebung unterlassen, oder daß sie bestimmte Ausgaben leisten, einschränken oder unterlassen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat alljährlich mit dem Entwurf des Finanzgesetzes dem Nationalrat eine Übersicht der den Ländern (Gemeinden) gewährten Beiträge dieser Art vorzulegen.

IV. Landes(Gemeinde)darlehen.

§ 11.

(1) Zur Aufnahme von Anleihen der Länder, Bezirksverbände (Bezirke) und Gemeinden gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ist ein Landesgesetz erforderlich.

(2) Im übrigen regelt die Landesgesetzgebung die Aufnahme von Darlehen oder Anleihen der Länder, Bezirke und Gemeinden.

§ 12.

Wenn die Bundesregierung gegen ein Landesgesetz, durch das Darlehen oder Anleihen der Länder (Gemeinden) geregelt werden, Einspruch erhebt, findet § 7, Absatz 5, Anwendung.

§ 13.

Der Bund kann den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 14.

(1) Bundes- oder Landesgesetze oder einzelne Bestimmungen solcher Gesetze, die mit diesem Bundesverfassungsgesetze im Widerspruch stehen, sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes außer Wirksamkeit zu setzen. Geschieht dies nicht, so kann, sofern es sich um ein Landesgesetz handelt, die Bundesregierung, sofern es sich aber um ein Bundesgesetz handelt, jede Landesregierung beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, den Fortbestand eines solchen Gesetzes oder einzelner seiner Bestimmungen über den vor genannten Zeitpunkt hinaus als verfassungswidrig zu erklären. In einem solchen Falle finden der Artikel 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes und die §§ 55 bis 58 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit ein Beschluß, der von einem Landtag oder einer Gemeindevertretung vor Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes gefaßt worden ist, mit den Bestimmungen des § 7 in Widerspruch steht, ist der Beschluß spätestens bis 1. Juli 1922 außer Kraft zu setzen. Geschieht dies nicht, so gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7, Absatz 7 bis 9.

(3) Die Bestimmung des § 7, Absatz 5, ist auch auf Gesetze anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten

dieses Bundesverfassungsgesetzes beschlossen worden sind, sofern die Bundesregierung in diesem Zeitpunkt hierzu noch nicht im Sinne des Artikels 98, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes Stellung genommen hat.

§ 15.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Schöber Preisky Paltauf Gürtler	Gaimisch	Hernet Grünberger Bauer Wächter
	Rodler	

125.

Bundesgesetz vom 3. März 1922 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abgaben.

Ausschließliche Bundesabgaben.

§ 1.

Als ausschließliche Bundesabgaben (§ 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes) werden folgende in Geltung stehende Abgaben erklärt: Die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kosten und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolsabgaben, ferner die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern und Steuer ausgleiche, insoweit sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Abgaben sind; die einmalige große Vermögensabgabe, die im Abzugswege erhobene Rentensteuer, Lantimenabgabe; die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 genannten Abgaben, ferner die Patentgebühren, die Verwahrungsgebühren, der Spielkartenstempel, die Eisenbahnverkehrssteuern (Fahrkartensteuer, Frachtsteuer, Gepäcksteuer) mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ist, die Effekten- und Valutenumsatzsteuer; die Pünzierungsggebühren; die Zuckersteuer, die Mineralölsteuer, die Zündmittelsteuer, die Monopole; die Börsebesuchsabgabe.

Gemeinschaftliche Abgaben.

§ 2.

(1) Die folgenden Abgaben werden als gemeinschaftliche (§ 3, lit. a, des Finanz-Verfassungsgesetzes) in den Jahren 1923 bis 1926 in der

nachstehenden Weise zwischen dem Bunde und den Ländern geteilt: Von dem Ertrage der Einkommensteuer, der nach Befenntnissen veranlagten Rentensteuer, der besonderen Erwerbsteuer, der allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben gebührt dem Bunde und den Ländern je die Hälfte, von jenem der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinststeuer gebühren dem Bunde 80, den Ländern 20 vom Hundert, von jenem der Schaumweinststeuer und der Immobiliargebühren sowie des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen dem Bunde 20 vom Hundert und den Ländern 80 vom Hundert. Die Bestimmungen über die Aufteilung in den Jahren 1921 und 1922 enthält § 3.

(2) Zu den gemeinschaftlichen Abgaben gehören auch die Erbgebühren, bei denen der Ertrag des Zuschlages gemäß des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, verteilt wird, die Spielabgabe (Gesetz vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226, und vom 11. Februar 1921, B. G. Bl. Nr. 121), deren Teilung zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) und deren Zweckbestimmung durch die diese Abgabe regelnden Gesetze geordnet sind und die Bankumlaufsteuer, deren Ertrag gemäß des Gesetzes vom 20. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 720, verteilt wird.

(3) Der Aufteilung der in Absatz 1 bezeichneten Abgaben unterliegt der Ertrag der Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge. Für die Aufteilung der den Ländern nach Absatz 1 zu überlassenden Teilerträge gilt folgendes: Bei den direkten Steuern ist der Ort der Vorschreibung der betreffenden Steuer entscheidend; bei der Einkommensteuer, die im Abzugswege erhoben wird, ist der Wohnsitz des Steuerpflichtigen maßgebend; die Einkommensteuer der Angestellten (Arbeiter) der Bundesbetriebe der in § 2 des Gesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 126, über die Gewährung von Zuschüssen der Monopolbetriebe des Bundes an Gemeinden und die vorläufige Übernahme der Fürsorgeabgabe (Abgabe von Gehalts- und Lohnebezüge) auf Unternehmungen des Bundes angeführten Art wird in einer im Verordnungswege näher zu regelnden Weise in die Aufteilung einbezogen; die Einkommensteuer der übrigen im Genuß von Dienstbezüge, Ruhe- oder Versorgungsgehältern stehenden Angestellten des Bundes wird hingegen in die Aufteilung insoweit nicht einbezogen, als der Bund diese Steuer übernimmt. Bei den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist das Verhältnis des Ertrages der Realsteuern in den einzelnen Ländern im Jahre 1920 maßgebend. Bei den Verbrauchssteuern ist zur Hälfte die Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung entscheidend; die Aufteilung der anderen Hälfte des Ertragsteiles erfolgt auf die Länder in folgender

Weise: Die Bevölkerungszahl wird nach Größengruppen der Ortsgemeinden gegliedert; jene der Gemeinden mit bis einschließlich 500 Einwohnern wird mit der Zahl 20, jene der Gemeinden mit über 500 bis einschließlich 2000 Einwohnern mit 25, jene der Gemeinden mit über 2000 bis einschließlich 5000 Einwohnern mit 30, jene der Gemeinden mit über 5000 bis einschließlich 10.000 Einwohnern mit 40, jene der Gemeinden von über 10.000 bis einschließlich 20.000 Einwohnern mit 50, jene der Gemeinden von über 20.000 bis einschließlich 50.000 Einwohnern und der Statutargemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl mit 60, schließlich jene der Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern mit 70 vervielfacht; die Ländersummen der so vervielfachten Bevölkerung ergeben die Verhältniszahlen für die Aufteilung; der Anteil an der Schaumweinststeuer bestimmt sich hierbei lediglich nach der vervielfachten Einwohnerzahl der Ortsgemeinden mit über 10.000 Einwohnern.

(4) Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen nach Absatz 1 und 3 zufließenden Teilerträgen an gemeinschaftlichen Abgaben Ertragsanteile an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch die Bundesorgane. Sie hat je die Hälfte des Ertragsanteiles an der Einkommensteuer, der nach Befenntnissen veranlagten Rentensteuer, der besonderen und allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben, an den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalente vom unbeweglichen Vermögen zu betragen. Die Aufteilung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder (Absatz 3). Bei den Getränkesteuern, mit Ausnahme der Schaumweinststeuer, ist den Gemeinden jedes Landes jener Ertragsanteil weiter zu überweisen, der auf das Land nach dem Maßstabe der vervielfachten Bevölkerungszahl der Gemeinden (Absatz 3, letzter Satz) entfällt. Der Anteil der einzelnen Gemeinden an allen Getränkesteuern bestimmt sich hierbei nach ihrer nach Absatz 3 vervielfachten Bevölkerungszahl.

(5) Insofern einer Ortsgemeinde aus den durch das Finanz-Verfassungs-gesetz aufgehobenen Getränkeauflagen auf Branntwein, Bier und Wein (Most) zusammen oder auf Schaumwein nach den am 1. Dezember 1921 in Geltung gestandenen Aufsatzen und berechnet nach dem doppelten in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November 1921 tatsächlich erzielten reinen Auflagenertrag für den in Betracht kommenden Zeitraum eine höhere Einnahme zugeflossen wäre, als sich aus den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zukommenden Ertragsanteilen an der Branntweinabgabe, der Bier- und Weinststeuer oder aus der Schaumweinststeuer ergibt, erhält sie bis zum Ablauf des Jahres 1926 aus

desmitteln eine besondere Zuschußleistung in Höhe des Unterschiedes. Wenn eine Auflage erst zur Zeit zwischen 1. Juni und 30. November eingeführt worden ist, so ist der auf ein Jahr umgerechnete tatsächlich erzielte reine Ertragsanteil maßgebend.

Wenn in einem Lande Bezirksverbände (Bestehen, welche Aufgaben besorgen, die anderwärts das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und welcher der Anteile des Landes oder der Ortsgemeinden an den direkten Steuern den Bezirksverbänden (Bezirken) zu überlassen ist. Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die gewissen Ausgaben von Ortsgemeinden nach diesem Gesetze bestimmten Teilerträge an gemeinschaftlichen Ausgaben, wenn sie für den Haushalt dieser Ortsgemeinden entweder nicht erforderlich sind oder in keine zweckentsprechende Verwendung finden, oder teilweise den Bezirksverbänden (Bezirken) dem Lande zuzuweisen sind. Die Landesgesetzgebung hat die Voraussetzungen einer solchen genehmigten Zuweisung von Teilerträgen genau zu bestimmen. Als solche Voraussetzungen kommen in Betracht, daß Gemeinden:

1. ihren Haushalt ohne Ausschreibung von Zuschlägen zu den direkten Steuern oder von anderen Gemeindeabgaben aus den Erträgen ihres Gemeinvermögens und Gemeindegutes zu bestreiten imstande sind;

2. zwar Zuschläge zu den direkten Steuern oder andere Gemeindeabgaben zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalt ausgeben, daß aber die Höhe dieser Zuschläge oder Abgaben im Verhältnis zur Höhe in ähnlichen Gemeinden des Landes nach einem mehrjährigen Durchschnitt eine wesentlich niedrigere ist;

3. einen übermäßigen Aufwand dadurch treiben, daß sie Angestellte in verhältnismäßig übergroßer Zahl bestellen oder beibehalten oder ihre Angestellten über den Besoldungsgrundsätzen des Bundes in unangemessenen Gunsten wesentlich abweichenden Weise bezahlen.

Die Gemeinden, deren Anteile danach ganz oder teilweise dem Bezirksverband oder dem Lande zufließen werden, sind jeweils in einem Landesgesetz unter Angabe des Grundes einer solchen Zuweisung namentlich zu bezeichnen.

Der Bundesminister für Finanzen hat den Gemeinden (Gemeinden) auf die ihnen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen gebührenden Anteile an Ertrags- und Gebührenerträgen vorbehaltlich der Abrechnung im vorhinein vierteljährig Zuschüsse in angemessener Höhe zu gewähren.

§ 3.

Für das Jahr 1921 gelten als gemeinschaftliche Ausgaben jene, die im § 2, Absatz 2, Z. 1,

der zur Durchführung des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, ergangenen Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 715, über die Vorschußgewährung auf die Abgabenertragsanteile des Jahres 1921 als solche bezeichnet sind. Die daselbst angeführten Ertragsanteile der Länder und Gemeinden sind den Ländern flüssig zu machen; die zur Weiterüberweisung an die Ortsgemeinden bestimmten Ertragsanteile werden jedoch für das ganze Jahr 1921 zugewiesen, mit Ausnahme jener an den Getränkesteuern, die nur mit der auf den Monat Dezember 1921 entfallenden Quote gebühren. Es entfallen demnach auf die Länder 30 vom Hundert des Ertrages der Einkommensteuer, 80 vom Hundert jenes der allgemeinen Erwerbsteuer, der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben, der Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer, der Immobilienabgaben und des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen, 10 vom Hundert des Jahresertrages der Branntweinabgabe, Biersteuer und Weinsteuern, ferner zur Weiterüberweisung an die Gemeinden von dem auf den Monat Dezember entfallenden Ertrage der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuern 10 vom Hundert, der Schaumweinsteuer 80 vom Hundert. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3 bis 5, finden auf das Jahr 1921 sinngemäß mit folgenden Änderungen Anwendung:

1. Die Weiterüberweisung von Ertragsanteilen an die Gemeinden beschränkt sich bei der Einkommensteuer auf ein Drittel des dem Lande gebührenden Anteiles. Von der Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer wird den Gemeinden die Hälfte des dem Lande gebührenden Anteiles weiter überwiesen. Der zur Weiterüberweisung an die Gemeinden bestimmte Ertragsanteil der auf den Monat Dezember entfallenden Getränkesteuern wird auf die Länder nach dem der einmaligen Dotation nach Artikel II, § 4, des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungsgesetz), zugrunde gelegten Maßstabe verteilt; die Weiterüberweisung an die einzelnen Gemeinden geschieht nach demselben Maßstabe;

2. der Berechnung des Ertragsanteiles an den Immobilienabgaben und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen wird ein Ertrag dieser Abgaben von 132 Millionen Kronen zugrunde gelegt.

(2) Für das Jahr 1922 gebühren den Ländern als Anteile an gemeinschaftlichen Ausgaben je die Hälfte des Ertrages der Einkommensteuer, der für dieses Jahr eingehobenen, nach Bekenntrissen veranlagten Rentensteuer und besonderen Erwerbsteuer, der Grundsteuer, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer, je 20 vom Hundert des

Ertrages der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer, je 80 vom Hundert jenes der Schaumweinsteuer und der Immobiliargebühren, sowie des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3 bis 5, finden sinngemäße Anwendung.

(3) In den Jahren 1921 und 1922 wird den Ländern von dem Ertrage der Hauszinssteuer vorweg der Ertrag der höheren Hauszinssteuer gemäß Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungs-gesetz), behufs Weiterüberweisung an die daselbst bezeichneten Gemeinden flüssig gemacht; erst der verbleibende Rest des Hauszinssteuerertrages unterliegt der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Ertragsteilung.

(4) Die den Ländern (Gemeinden) vor Wirksamkeit dieses Gesetzes für die Zeit ab 1. Jänner 1921 flüssig gemachten Vorschüsse auf die Überweisungen nebst außerordentlichen Zuschüssen und Dotationen sind in die Abgabenertragsanteile einzurechnen; dementsprechend sind die den Gemeinden flüssig gemachten Vorschüsse und Dotationen auch bei der Weiterüberweisung zu berücksichtigen.

(5) Wenn eine Ortsgemeinde auf die Einhebung von Getränkeauslagen ab 1. Dezember 1921 im Sinne des § 1, Absatz 1, Z. 2, des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, nicht verzichtet hat, so wird der zur Weiterüberweisung an diese Gemeinde bestimmte Teilertrag der Getränkesteuern für die Zeit bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes dem Lande nicht überwiesen und der Gemeinde daher nicht flüssig gemacht.

(6) Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an dürfen Getränkeabgaben von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden.

§ 4.

(1) Vom 1. Jänner 1922 an wird ein Bundeszuschlag zu den im § 100 B. St. G. angeführten Steuersätzen der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke in folgender Höhe erhoben:

1. für die Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Zuschlag nach der Rentabilität des Unternehmens; der Zuschlag beträgt bei einer Rentabilität	
bis 5 vom Hundert	320 vom Hundert,
über 5 bis 6 vom Hundert	340 " "
" 6 " 7 " "	360 " "
" 7 " 8 " "	380 " "
" 8 vom Hundert	400 " "

Die Berechnung der Rentabilität hat nach der Bestimmung des Artikels II, § 1, Z. 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, zu erfolgen;

2. für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 100 B. St. G. nicht zukommen, ein Zuschlag von vom Hundert;

3. für alle übrigen Unternehmungen ein Zuschlag von 320 vom Hundert.

Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag.

(2) Zu der Rentensteuer wird, sofern die Steuer nicht im Abzugswege erhoben wird, vom 1. Jänner 1922 an ein Bundeszuschlag von 400 vom Hundert zu den im § 131, lit. b und c, B. St. G. festgesetzten Steuersätzen erhoben. Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag.

(3) Vom 1. Jänner 1923 an wird ein Bundeszuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer von Haufier- und Wandergewerben von 400 vom Hundert der ordentlichen Steuer erhoben. Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag.

(4) § 3 des Bundesgesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wird aufgehoben.

Zuschlagsabgaben.

§ 5.

(1) Zuschlagsabgaben (§ 3, lit. b, des Finanzverfassungsgesetzes) sind: die Immobiliargebühren das Gebührenäquivalent und die Gebühren Totalkaufsteuer und Buchmacherwetten.

(2) Für das Jahr 1922 können auch Landes(Gemeinde)zuschläge in der bisherigen Art allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer Haufier- und Wandergewerben, zur Grund-, Klassen-, Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer ausgeschrieben werden.

(3) Vom 1. Jänner 1922 an dürfen Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu anderen als den im Absatz 1 und 2 bezeichneten Bundesabgaben, vom 1. Jänner 1923 an zu anderen als den im Absatz 1 bezeichneten Bundesabgaben nicht ausgeschrieben werden.

Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

§ 6.

Die Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und die fünfprozentige Steuer werden vom 1. Jänner 1922 an zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben erklärt. Die landesgesetzliche Regelung hat auf Grund der die Grundzüge regelnden Bundesgesetzes zu erfolgen für welches die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes über Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung Anwendung finden.

Das Bundesgesetz wird insbesondere den Gegenstand der Abgabe und die Mindestgrenze der Steuerbelastung zu bestimmen haben, unter der die Landesgesetzgebung nicht zurückbleiben darf; der Landesgesetzgebung wird die Bestimmung vorzubehalten sein, inwieweit zu diesen Steuern Zuschläge der Gemeinden eingehoben werden dürfen oder inwieweit der Ertrag der Steuern zwischen Land und Gemeinden geteilt wird.

§ 7.

(1) Alle, die ausschließlichen Landes(Gemeinde)-abgaben regelnden Gesetze bleiben, soweit sie nicht mit dem Finanz-Verfassungsgesetze oder mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, in Geltung.

(2) § 2 des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, womit die Fleischsteuer und Linienverzehrungssteuer als Bundesabgaben aufgehoben werden, bleibt unberührt.

(3) Die Ortsgemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung folgende Abgaben ansprechen:

a) Abgaben auf die im § 1, 3. 4, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 341, genannten Flüssigkeiten (Sodawasser u. dgl.) bis zum doppelten Ausmaße der dort angeführten Steuersätze und auf die Dauer von nicht über fünf Jahren;

b) Luftbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen vom Eintrittsgelde eingehoben werden, bis zum Ausmaß von 50 Prozent der Bemessungsgrundlage;

c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe: Abgaben für das Halten von Tieren, alle Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen, jedoch mit Ausschluß der der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebühren und Taxen für Amtshandlungen und Verleihungen im selbständigen Wirkungskbereiche.

II. Überweisung an die Länder aus dem Valutagewinne bei der Holzausfuhr.

§ 8.

Der Bund überweist vom Jahre 1921 an auf die Dauer seiner Beteiligung am Valutagewinne bei der Holzausfuhr den Ländern, mit Ausschluß der Bundeshauptstadt Wien, ein Drittel, der Bundeshauptstadt Wien 4 vom Hundert seines Anteiles. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt, insoweit zwischen der Bundesfinanzverwaltung und sämtlichen Ländern nichts anderes vereinbart wird, im Verhältnisse der nutzbaren Waldfläche.

§ 9.

(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Ländern und der Bundeshauptstadt Wien auf die sich nach § 8 ergebenden Überweisungen, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, monatlich Vorschüsse in jenem Ausmaße im nachhinein flüssigzumachen, das sich aus der für den betreffenden Monat durchgeführten vorläufigen Abrechnung ergeben hat.

(2) In die sich aus § 8 ergebenden Überweisungen werden alle für die Jahre 1921 und 1922 flüssig gemachten Überweisungen aus dem bei der Holzausfuhr erzielten Valutagewinne eingerechnet.

§ 10.

(1) Wenn ein Land eine Abgabe vom Holz erhebt, die nicht nur den Verbrauch von Holz im Land belastet, oder Anordnungen über den Verkehr mit Holz erläßt, die von den Anordnungen des Bundes abweichen, so verfällt der Anteil des Landes für die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgabe oder der Geltung der erwähnten Vorschrift zugunsten des Bundes.

(2) Wenn eine Gemeinde eine Abgabe vom Holz erhebt, die nicht nur den Verbrauch von Holz in der Gemeinde belastet, so verfallen die in diesem Gesetz geregelten Ertragsanteile der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben (§ 2 und 3) für die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgabe zugunsten des Bundes.

III. Beteiligung des Bundes an den Personalausgaben der Länder (Gemeinden).

§ 11.

(1) Der Bund leistet den Ländern und Gemeinden, die die Dienstbezüge ihrer Angestellten sowie der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in ihrem Verwaltungsgebiete ganz oder teilweise den Bezügen der Bundesangestellten angleichen, zu dem Erfordernis, das sich aus der Leistung dieser Bezüge ergibt, einen Beitrag nach den folgenden Bestimmungen. Die Angleichung ist nicht erforderlich und die Beitragsleistung findet nicht statt hinsichtlich der Bezüge der Angestellten in Betrieben und Einrichtungen erwerbswirtschaftlicher Natur sowie hinsichtlich jener Angestellten, deren Bezüge einen Teil des Aufwandes einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt im Sinne des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 327, bilden.

(2) Das Ausmaß des Beitrages ist für die Angestellten der im Absatz 1 bezeichneten Art, mit Ausnahme der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, für die Länder, mit Ausnahme von Wien, die Landeshauptstädte, die Städte mit eigenem Statut und alle anderen Gemeinden mit wenigstens 20.000 Einwohnern die Hälfte, für

andere Gemeinden mit weniger als 20.000, aber wenigstens 10.000 Einwohnern 45 vom Hundert, für andere Gemeinden mit weniger als 10.000, aber wenigstens 5000 Einwohnern 40 vom Hundert des Gesamtaufwandes für die in Absatz 1 angeführten Bezüge; für die Bundeshauptstadt Wien 70 vom Hundert des Aufwandes für die Dienstbezüge der in Absatz 1 bezeichneten Art. Eine besondere Entschädigung der Bundeshauptstadt Wien aus Bundesmitteln für den auf Wien entfallenden Teil der Kosten der früheren niederösterreichischen Landesregierung findet nicht statt. Die Beitragsleistung erfolgt in diesem Ausmaße für die Länder und Landeshauptstädte vom Jahre 1921, für die übrigen Gemeinden vom Jahre 1922 an.

(3) Auch anderen Gemeinden als den in Absatz 2 angeführten kann unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, sofern sie durch einen in seinem Umfange notwendigen, ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Personalaufwand unverhältnismäßig belastet sind, vom Jahre 1922 an ein Beitrag aus Bundesmitteln im Ausmaße von höchstens 35 vom Hundert des Erfordernisses gewährt werden. Zu diesem Zwecke wird für jedes Land ein Betrag bereitgestellt, dessen Höhe auf folgende Weise bestimmt wird: Für jedes Tausend der Einwohnerzahl der Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern wird ein Betrag von 100.000 K bereitgestellt, der sich bei einer Veränderung der Bezüge der Bundesangestellten gegenüber deren Bezügen im Jänner 1922 mit Wirkung vom Zeitpunkte dieser Veränderung verhältnismäßig erhöht oder vermindert. Die Gewährung von derartigen Beiträgen erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen auf Antrag der Landesregierung jenes Landes, in welchem die betreffende Gemeinde gelegen ist. Ein bei Jahres-schluß etwa verbleibender Rest des bereitgestellten Betrages verbleibt dem Lande.

(4) Das Ausmaß des Beitrages des Bundes für die Dienstbezüge der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen beträgt 50 vom Hundert des Gesamtaufwandes für diese Bezüge. Die Beitragsleistung erfolgt in diesem Ausmaße vom Jahre 1921 an. Für die Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 31. März 1922 beträgt in Wien der Beitrag 70 vom Hundert der Bezüge.

(5) Die in den Absätzen 2 und 4 angeführten Hundertsätze der Beiträge und der nach Absatz 3 zur Verfügung zu stellende Betrag vermindern sich vom Jahre 1923 angefangen jährlich um je ein Fünftel ihres daselbst geregelten Ausmaßes. Mit Ablauf des Jahres 1926 endet somit jede Beitragsleistung des Bundes zum Personalaufwand; mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Bestimmung des vorletzten Satzes des Absatzes 2 außer Kraft.

(6) Bleiben die Bezüge der im Absatz 1 angeführten Personen hinter jenen der Bundesangestellten

zurück, so vermindert sich der Bundesbeitrag verhältnismäßig; übersteigen aber die Bezüge der in Absatz 1 angeführten Personen jene der Bundesangestellten, so wird keinerlei Bundesbeitrag geleistet.

(7) Die Gewährung der Beiträge ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Das Land (die Gemeinde) darf die Anstellung, Verwendung und die Einreihung seiner Angestellten in die Besoldungsgruppen nicht in einer Weise regeln, die diese Angestellten wesentlich günstiger stellt als die Bundesangestellten gleicher Vorbildung und Verwendung;

b) daß sich der Aufwand für die im aktiven Dienste befindlichen Angestellten des Landes (der Gemeinden) innerhalb der durch unabweisliche Bedürfnisse der Verwaltung und des Unterrichtes bestimmten Grenzen hält, beziehungsweise soweit er diese Grenzen übersteigt, durch Abbau angemessen vermindert wird. Die Beiträge werden ferner

c) vom 1. Juli 1922 an nur jenen Ländern und den Gemeinden in jenen Ländern gewährt, in denen durch Landesgesetz eine sogenannte Fürsorgeabgabe (Abgabe von den ausbezahlten Gehalts- und Lohnbezügen) für Landeszwecke im Ausmaße von wenigstens 4 vom Hundert eingehoben und ein Teilertrag dieser Abgabe den Gemeinden weiterüberwiesen wird. Durch ein solches Abgabengesetz dürfen überdies die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe verhältnismäßig nicht günstiger gestellt werden, als die unter annähernd ähnlichen Bedingungen wirtschaftenden Inhaber gewerblicher Betriebe.

(8) Zur Prüfung, ob die Länder (Gemeinden) die in Absatz 7, lit. a und b, gesetzten Bedingungen erfüllen, wird eine Kommission (Länder- und Gemeindefinanzkommission) eingesetzt. Diese besteht unter dem Vorsitz des Bundesministers für Finanzen oder eines von ihm bestellten Stellvertreters aus zehn Mitgliedern, von denen drei vom Nationalrat und zwei vom Bundesrat gewählt und fünf vom Bundesminister für Finanzen aus dem Kreise von Sachverständigen ernannt werden. Diese Kommission ist befugt, alle notwendigen Auskünfte von den Ländern (Gemeinden) zu verlangen. Sie kann an die Länder und Gemeinden die Aufforderung richten, innerhalb einer zu stellenden Frist ihre Verwaltungsorganisation den Bestimmungen des Absatzes 7, lit. a und b, anzupassen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Finanzen mit Beginn des zweitfolgenden Monats die Beitragsleistung zum Personalaufwand einzustellen. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und einem Lande (einer Gemeinde) über die Erfüllung

der im Absatz 7, lit. a und b, aufgestellten Bedingungen entscheidet dieselbe Kommission.

§ 12.

Der Bund leistet den Ländern und Landeshauptstädten vom Jahre 1921 an einen Beitrag im Ausmaße der Hälfte der Ruhe- und Versorgungsgenüsse für ihre Angestellten sowie die Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und deren Hinterbliebenen. § 11, Absatz 1 und 5 bis 8, findet sinngemäße Anwendung.

§ 13.

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat auf die sich nach §§ 11 und 12 ergebenden Beiträge, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, monatlich Vorschüsse zu gewähren, deren Ausmaß nach den jeweils in Geltung stehenden Vorschriften über die Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse bestimmt wird.

(2) Die den Ländern und Landeshauptstädten in den Jahren 1921 und 1922 flüssig gemachten Vorschüsse auf Bundesbeiträge zum Personalaufwand werden in die Beiträge nach §§ 11 und 12 eingerechnet. Die Rückzahlung der anderen Gemeinden im Jahre 1921 zur teilweisen Bestreitung des Personalaufwandes unverzinslich flüssig gemachten Darlehen wird diesen Gemeinden erlassen.

IV. Übernahme der Kosten der Gendarmeriebequartierung auf den Bund.

§ 14.

Der bisher von den Ländern getragene Aufwand für die Kosten der bleibenden Gendarmeriebequartierung wird vom 1. Jänner 1922 an auf den Bund übernommen. Damit sind die mit § 51 des Gesetzes vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19; aufrechterhaltenen kaiserlichen Entschliessungen vom 25. Juli 1851 und vom 10. Jänner 1859 (verlautbart mit den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 1. August 1851, B. 16.970, und vom 25. Jänner 1859, B. 916) aufgehoben.

V. Schlußbestimmungen.

§ 15.

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) in Wirksamkeit.

(2) Mit seiner Durchführung ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

126.

Bundesgesetz vom 3. März 1922, betreffend die Gewährung von Zuschüssen der Monopolbetriebe des Bundes an Gemeinden und die vorläufige Übernahme der Fürsorgeabgabe (Abgabe von Gehalts- und Lohnbezügen) auf Unternehmungen des Bundes (Bundesbetriebs-Abgabengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Gemeinden, in denen Arbeiter oder Angestellte der Monopolbetriebe des Bundes (Tabak, Salz, Schieß- und Sprengmittel) wohnen, erhalten aus Bundesmitteln Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(1) Die Zuschußleistung erfolgt an jene Gemeinden, in denen die Zahl dieser Angestellten (Arbeiter) und ihrer Haushaltungsangehörigen am 1. Jänner des für die Zuschußgewährung in Betracht kommenden Jahres mindestens 50 Köpfe ausmacht.

(2) Die Zuschußleistung wird vierteljährlich im vorhinein, das erstemal für das 1. Vierteljahr des Jahres 1922, angewiesen und beträgt für dieses Vierteljahr 500 K für jeden Angestellten (Arbeiter) und jeden seiner Haushaltungsangehörigen. (§ 157 P. St. G.), der in der Gemeinde wohnt.

(3) Die Zuschußleistung für die folgenden Vierteljahre erhöht oder vermindert sich in dem Verhältnis, in dem die Bezüge der Bundesangestellten für den letzten Monat des vorangegangenen Vierteljahres über oder unter ihr für den Monat Dezember 1921 entfallendes Ausmaß durchschnittlich erhöht oder herabgesetzt worden sind. Die sonach entfallende Zuschußleistung wird nach oben auf einen durch 1000 teilbaren Kronenbetrag abgerundet.

(4) Ansuchen um Gewährung der Zuschußleistung müssen einen von den Leitungen der in Betracht kommenden Bundesbetriebe bestätigten Ausweis über die Zahl der in der Gemeinde wohnhaften Angestellten oder Arbeiter des Betriebes und ihrer Haushaltungsangehörigen enthalten. Die Flüssigmachung der Zuschüsse in den folgenden Vierteljahren in ihrem allfällig erhöhten oder verminderten Ausmaße erfolgt von Amts wegen.

- § 2.

(1) Bis zur Erlassung eines die Steuerpflichten des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden für die Dauer regelnden Bundesgesetzes (Bundesbesteuerungsgesetz) verzichtet der Bund in den im folgenden Absatze bezeichneten Fällen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1922 an auf die ihm durch bestehende oder künftig zu erlassende Landesgesetze

eingräumte Befreiung von Abgaben der Länder und Gemeinden, die mit einem Hundertsatz von ausgezahlten Gehalts- und Lohnsummen bemessen werden (sogenannte Fürsorgeabgaben), insoweit die Abgabe 4 vom Hundert nicht übersteigt und sofern auch die Länder, Bezirke und Gemeinden im gleichen Umfange auf eine ihnen etwa zustehende Befreiung verzichten.

(2) Dieser Verzicht bezieht sich

1. auf Abgaben von Gehalts- und Lohnbezügen, die an Angestellte (Arbeiter) in Bundesbetrieben erwerbswirtschaftlicher Natur ausbezahlt werden. Als solche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten: die Industriewerke des Bundes einschließlich der Generaldirektion, die Montanbetriebe einschließlich der Montanabteilung und Buchhaltung im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, die Forste und Domänen des Bundes und des Religionsfonds einschließlich der Forst- und Domänen direktionen, die Bundesbahnen einschließlich der obersten Leitung der Staatsdruckerei, die „Wiener Zeitung“, das Militärgeographische Institut, das Hauptmünzamt und die ehemals hofärarischen Wirtschaftszweige;

2. auf solche Abgaben von Gehalts- und Lohnbezügen, die an Angestellte (Arbeiter) in den Betrieben des Tabak-, Salz-, Schieß- und Sprengmittelmonopols ausbezahlt werden.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Schöber

Gainisch

Gürtler

127.

Bundesgesetz vom 3. März 1922 über die Beitragsleistung des Bundes für Verzinsung und Tilgung von auf fremde Währung lautenden, gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Anlehen der Länder und Gemeinden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Ländern und Gemeinden, die vor Kriegsbeginn Anlehen gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufgenommen haben, die ganz oder zum Teil in fremder Währung zu verzinsen und zu tilgen sind, leistet der Bund für den sich aus der Verzinsung und Tilgung dieser Anlehen in fremder Währung ergebenden Aufwand einen Zuschuß von 50 vom Hundert. Die Beitragsleistung erstreckt sich auf die in der Zeit vom 16. Juli 1920 bis zum 31. März 1940 fälligen und noch nicht gezahlten Zinsen und Tilgungsverbindlichkeiten. Für die vor dem 16. Juli 1920 fälligen Zinsen und Tilgungsverbindlichkeiten gelten die Bestimmungen des Vorkriegsschuldengesetzes vom 16. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 393.

(2) Abmachungen, durch welche die bei der Emission vereinbarten Zahlungsbedingungen eine Änderung erfahren, sind für das Ausmaß der in Absatz 1 übernommenen Höchstverpflichtung des Bundes nur dann wirksam, wenn sie mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen getroffen wurden. Länder und Gemeinden sind verpflichtet, den vom Bundesminister für Finanzen bestimmten Organen in alle bezüglichlichen Aufschreibungen und Abrechnungen Einblick zu gewähren.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Schöber

Gainisch

Gürtler

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1922

Ausgegeben am 9. März 1922

32. Stück

128. Verordnung: Landesstelle für Landarbeit für das Burgenland.

129. Verordnung: Bindung des Rechtes zur Lehrjahrgang an die Voraussetzung der mit Erfolg abgelegten Meisterprüfung.

130. Verordnung: XVI. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.

131. Verordnung: XVII. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.

132. Verordnung: Arzneitage, neunte Ausgabe, Multiplikator zur Lage für Rezepturarbeiten.

133. Verordnung: Ablieferung von Wertpapieren u. s. w. an alliierte und assoziierte Staaten.

134. Verordnung: Gebührenerhöhung für die Ausstellung von Befundscheinreplikaten der Eichstation in Wien.

128.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 27. Februar 1922, womit nähere Anordnungen für die Durchführung der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921 über die Errichtung einer Landesstelle für Landarbeit für das Burgenland, B. G. Bl. Nr. 486, getroffen werden (Durchführungsverordnung zur L. La. B. B.).

Auf Grund des § 4 der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 486 (L. La. B. B.), wird verordnet:

§ 1.

(1) Das auf Grund des § 1 L. La. B. B. im Verbands des Landesverwaltungsamtes für das Burgenland zu errichtende Dezernat mit der Bezeichnung „Landesverwaltung für das Burgenland — Landesstelle für Landarbeit“ untersteht dem Landesverwalter und wird von einem rechtskundigen Beamten geleitet.

(2) Die Zuweisung und Abberufung dieses leitenden Beamten erfolgt durch den Landesverwalter im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Zuweisung von Bundesangestellten, auf welche das Besoldungsgesetz vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 376, Anwendung findet, aus dem Stande des Landesverwaltungsamtes zur Dienstleistung in der Landesstelle für Landarbeit und deren Abberufung erfolgt durch den Landesverwalter. Dagegen ist die Zuweisung und Abberufung anderer Hilfsbediensteter, namentlich solcher, deren Dienstverhältnis durch Einzelvertrag geregelt wird, und deren Bezüge nach Maßgabe des Jahresvoranschlages (§ 3 L. La. B. B.) vom Bundesministerium für

Land- und Forstwirtschaft — Hauptstelle für Landarbeit, bestimmt und bewilligt werden, diesem Ministerium vorbehalten, welches hiebei das Einvernehmen mit dem Landesverwalter pflegen wird.

§ 2.

(1) Die Landesstelle für Landarbeit ist unter Oberleitung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft — Hauptstelle für Landarbeit, zur amtlichen Behandlung aller Angelegenheiten, welche das land- und forstwirtschaftliche Arbeiterwesen des Burgenlandes zum Gegenstand haben (Landarbeiter- und Angestelltenrecht, Landarbeiter- und Angestellten-schutz und -fürsorge, Arbeitsvermittlung u. dgl.) oder mit diesen in irgendeinem Zusammenhang stehen, sowie zur Mitwirkung an allen hierauf bezughabenden Maßnahmen und Einrichtungen berufen.

(2) Die Landesstelle für Landarbeit hat demnach unter anderem insbesondere die Aufgabe:

a) Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen vorzubereiten, an deren Verfassung mitzuwirken und Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften durchzuführen, welche die Regelung und die unmittelbare Beaufsichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnisse, die Schaffung und den Ausbau berufsständischer Organisationen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeit(Dienst)nehmer und Arbeit(Dienst)geber, des land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter-, Angestellten-, Kinder- und Jugendschutzes, der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, des inländischen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmarktes, sowie überhaupt Angelegenheiten und Fragen betreffen,

welche unmittelbar oder mittelbar die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge berühren;

- b) bei Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte für die inländische Land- und Forstwirtschaft sowie bei der behördlichen Regelung der Ein- und Auswanderungsbewegung mitzuwirken;
- c) den inländischen Behörden Berichte, Gutachten und Vorschläge in allen unter a) und b) erwähnten Angelegenheiten zu erstatten;
- d) die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten und ihrer Berufsvereinigungen, die Förderung und Evidenzhaltung des Abschlusses von Kollektiv(Tarif)verträgen, die Schlichtung und Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnisse, die Arbeits-, Dienst- und Lehrstellenvermittlung in der Land- und Forstwirtschaft, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Landflucht, die Vorsorge für Wohngelegenheit der Arbeiter auf dem Lande sowie die Berufsberatung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten, wie überhaupt die ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege und die Heranbildung des Nachwuchses der Landarbeiterschaft (Lehrlingswesen) wahrzunehmen, schließlich
- e) an einer systematischen Statistik über die land- und forstwirtschaftlichen Arbeits-, Dienst-, Lehr- und Lohnverhältnisse, über Kollektiv(Tarif)verträge, Arbeitsstellen und Ausstellungen, über die Arbeitsnachweise und über die beruflichen Vereinigungen der Arbeit-(Dienst)nehmer und Arbeit(Dienst)geber mitzuarbeiten.

(3) Die Geschäftsführung der Landesstelle für Landarbeit wird durch eine vom Landesverwalter einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptstelle für Landarbeit, zu erlassende Dienstsanweisung geregelt.

§ 3.

Die öffentlichen Behörden, Ämter und Organe, ferner die im Burgenlande unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Einrichtungen der Sozialversicherung, die öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen und die Berufsvereinigungen der Arbeit(Dienst)nehmer und der Arbeit(Dienst)geber sind verpflichtet, der Landesstelle für Landarbeit und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptstelle für Landarbeit, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese Stellen in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

§ 4.

(1) Der der Landesstelle für Landarbeit in allen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises (§ 2) als beratendes, begutachtendes und anregendes Sachorgan zur Seite zu stellende „Land- und forstwirtschaftliche Landesarbeitsbeirat für das Burgenland“ (§ 2 U. L. a. B. B.) besteht aus je vier Vertretern der land- und forstwirtschaftlichen Arbeit(Dienst)nehmer und der Arbeit(Dienst)geber und je zwei Ersatzmännern. Ihre Berufung und Enthebung erfolgt durch den Landesverwalter, der nach Schaffung von Berufsvereinigungen der Arbeit(Dienst)nehmer und Arbeit(Dienst)geber solchen Berufsvereinigungen ein jeweiliges Vorschlagsrecht einräumen kann.

(2) Dem Landesverwalter bleibt es vorbehalten fallweise oder ständig zur Teilnahme an den Voll- und Ausschusssitzungen des Landesarbeitsbeirates Sachmänner, Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Körperschaften, sowie andere geeignete Personen zu Beisitzern des Beirates mit beratender Stimme zu ernennen.

(3) Den Vorsitz in den Vollsitzungen des Beirates führt der Landesverwalter und in dessen Vertretung der leitende Beamte der Landesstelle für Landarbeit. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt, zur Teilnahme an den Vollsitzungen des Beirates Vertreter der Hauptstelle für Landarbeit zu entsenden. Im übrigen wird die Geschäftsführung des Beirates durch eine vom Landesverwalter einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptstelle für Landarbeit, zu erlassende Geschäftsordnung geregelt, welche insbesondere auch Bestimmungen über die den Mitgliedern anlässlich der Ausübung ihres Ehrenamtes zuerkennende Entschädigung für notwendige Auslagen und Verdienstentgang zu enthalten hat.

§ 5.

Die Erstellung von Einrichtungen — ähnlich der des land- und forstwirtschaftlichen Landesarbeitsbeirates (§ 4), in kleinerem Umfang — am Sitz jedes Bezirksverwaltungsamtes oder für den Bereich mehrerer solcher zur weiteren Unterflügung der Landesstelle für Landarbeit bei Durchführung ihrer Aufgaben bleibt dem Ermessen des Landesverwalters überlassen, der im Interesse einer einheitlichen Gestaltung solcher Einrichtungen, wie auch insbesondere im Belange der Bestreitung der erforderlichen Kosten (§ 3 U. L. a. B. B.) vorher das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptstelle für Landarbeit, zu pflegen hat.

§ 6.

(1) Die Personalkosten, ausgenommen die Bezüge jener zur Dienstleistung in der Landesstelle für

Landarbeit durch den Landesverwalter aus dem Stande des Landesverwaltungsamtes zugewiesenen Bundesangestellten (§ 1, Absatz 2 und 3), deren Besoldungsverhältnisse durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 376, geregelt sind, ferner der gesamte Sach- und Reisekostenaufwand sowie alle sonstigen Geschäfts- und Verwaltungskosten der Landesstelle für Landarbeit, des land- und forstwirtschaftlichen Landesarbeitsbeirates und der allenfalls nach § 5 geschaffenen Einrichtungen werden auf Grund der vom Landesverwaltungsamte jährlich aufzustellenden, der Genehmigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorbehaltenen Voranschläge nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 U. G. B. B. besprochen und verzeichnet.

(2) Über die Gebarung mit den gemäß Absatz 1 zugewiesenen Mitteln hat die Landesstelle für Landarbeit nach Maßgabe der ministeriellen Anordnungen jeweils längstens binnen drei Monaten nach Ablauf des Verwaltungsjahres einen Rechnungsabschluss dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen.

Sennet

129.

Verordnung des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. Februar 1922 über die Bindung des Rechtes zur Lehrlingshaltung an die Voraussetzung der mit Erfolg abgelegten Meisterprüfung.

Auf Grund des § 114a, Absatz 7, der Gewerbeordnung, wird verordnet:

§ 1.

In handwerksmäßigen Gewerben steht das Recht, Lehrlinge zu halten, denjenigen, die das Gewerbe nach dem 30. April 1922 anmelden, nur dann zu, wenn sie die Meisterprüfung im Sinne des § 114a, Absatz 2, Gewerbeordnung, mit Erfolg abgelegt haben.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Gewerbetreibende, die schon vor dem 30. April 1922 die Gewerbeberechtigung besaßen, nach diesem Tage nach einem außerhalb der Gemeinde des bisherigen Standortes gelegenen Orte übersiedeln und dort gemäß § 43 der Gewerbeordnung das Gewerbe neu anmelden müssen.

Grünberger

130.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Februar 1922, betreffend

die Abänderung der Satzungen der Pharmazeutischen Gehaltskaffe für Österreich (XVI. Verordnung zum Gehaltskaffengesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 410).*

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 410, wird verordnet:

Artikel I.

Die zum Gehaltskaffengesetze vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 410, erlassene XIII. Verordnung vom 13. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 699, tritt außer Kraft.

Artikel II.

§ 43 der mit der Vollzugsanweisung vom 6. August 1920, St. G. Bl. Nr. 401, erlassenen Satzungen für die Pharmazeutische Gehaltskaffe für Österreich hat als Absatz 4 folgenden Zusatz zu erhalten:

„(4) Vom 1. März 1921 bis 31. Oktober 1921 beträgt der im Absatz 3 erwähnte Mitgliedsbeitrag für jeden Dienstgeber 30 K monatlich und für jeden Dienstnehmer 10 K monatlich, vom 1. bis 30. November 1921 für jeden Dienstgeber 60 K und für jeden Dienstnehmer 20 K, vom 1. Dezember 1921 bis Ende Februar 1922 für jeden Dienstgeber 180 K monatlich und für jeden Dienstnehmer 60 K monatlich. Vom 1. März 1922 angeschlossen wird der Mitgliedsbeitrag bis zur Festsetzung durch die erste Hauptversammlung für jeden Dienstgeber auf 300 K monatlich und für jeden Dienstnehmer auf 100 K monatlich erhöht.“

Bauer

131.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Februar 1922, betreffend besondere außerordentliche Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Lage der durch die Pharmazeutische Gehaltskaffe für Österreich besoldeten Pharmazenten (XVII. Verordnung zum Gehaltskaffengesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 410).**

Das Ausmaß der in den Artikeln I und II der XI. Verordnung vom 17. November 1921,

*) I.—XV. Verordnung (Vollzugsanweisung) siehe St. G. Bl. Nr. 432 von 1919, Nr. 400 und 401 von 1920, B. G. Bl. Nr. 146, 147, 300, 301, 433, 605, 606, 652, 680 und 699 von 1921, Nr. 6 und 73 von 1922.

**) I.—XVI. Verordnung (Vollzugsanweisung) siehe St. G. Bl. Nr. 432 von 1919, Nr. 400 und 401 von 1920, B. G. Bl. Nr. 146, 147, 300, 301, 433, 605, 606, 652, 680 und 699 von 1921, Nr. 6, 73 und 130 von 1922.

B. G. Bl. Nr. 652, zum Gehaltskassengesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 410, vorgeesehenen gleitenden Zulage, der gleitenden Umlage und des gleitenden Zuschlages wird für den Monat März 1922 mit 480 Prozent der nach der VII., VIII. und IX. Verordnung zum Gehaltskassengesetz entfallenden Beträge festgesetzt.

Bauer

132.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. März 1922, betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet, wie folgt:

Vom Monat März 1922 angefangen wird bis auf weiteres gestattet, die in der Beilage zu Artikel II der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 574, aufgestellten „Einheitsansätze der Tage für Rezepturarbeiten“ bei nicht begünstigten Parteien 580 (fünfhundertachtzig)mal in Anwendung zu bringen.

Bauer

133.

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 3. März 1922 über die Ablieferung von Wertpapieren u. s. w. an alliierte und assoziierte Staaten.

Auf Grund des § 10 der Anlage zu Abschnitt IV des X. Hauptstückes des Staatsvertrages von St. Germain, dann auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 393 (Vorkriegsschuldengesetz), wird verordnet:

§ 1.

(1) Österreichische Bundesangehörige, denen am 16. Juli 1920 Güter, Rechte und Interessen auf den Gebieten von Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Italien (ohne die auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain von Österreich abgetretenen Gebiete) samt deren Kolonien zustanden, haben, zwecks Übergabe an diese Staaten, alle auf solche Güter, Rechte und Interessen bezüglichen, ihnen zur Verfügung stehenden Beträge, Bescheinigungen, Urkunden und sonstigen Eigentums-titel bis zum 31. Mai 1922 abzuliefern.

(2) Unter letztere fallen auch Aktien, Schuldschreibungen und sonstige Wertpapiere aller durch die Gesetzgebung dieser Mächte zugelassenen Gesellschaften.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Wertpapiere, Urkunden u. dgl., die sich am 16. Juli 1920 schon in der Verfügungsgewalt einer alliierten oder assoziierten Macht befunden haben.

(4) Die Erfüllung der Ablieferungspflicht wird durch Rechte Dritter (Pfandrechte, Retentionsrechte, Fruchtgenussrechte u. dgl.), die österreichischen Bundesangehörigen zustehen, nicht gehindert. Diese Rechte bleiben dem Berechtigten gewahrt und gehen, mit der Ablieferung an die betreffende auswärtige Macht, auf den Entschädigungsanspruch (§ 5) über. Sie sind auf Antrag eines der Beteiligten bei dem Abrechnungsamte vorzumerken.

(5) Das gleiche gilt sinngemäß von sonstigen Beschränkungen des Verfügungsrechtes des Ablieferungspflichtigen, ebenso von Sperren aller Art (gesetzliche oder gerichtliche Ausfolgungsverbote, steuerbehördliche Sperren u. s. w.).

(6) Befinden sich die abzuliefernden Wertpapiere oder Urkunden (Absatz 1) im Besitze eines Dritten, der österreichischer Bundesangehöriger ist, dann hat dieser, unbeschadet der ihm zustehenden Rechte (Absatz 4) über Auftrag des Ablieferungspflichtigen diese Wertpapiere oder Urkunden entweder selbst abzuliefern oder dem Ablieferungspflichtigen zur Ablieferung auszulolgen.

§ 2.

(1) Die Ablieferungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Wertpapiere oder Urkunden dem Abrechnungsamte bei der Anmeldung der bezüglichen Güter, Rechte und Interessen oder nachträglich im Zuge des Abrechnungsverfahrens übergeben worden sind oder innerhalb der im § 1, Absatz (1), festgesetzten Frist übergeben werden.

(2) Die Ablieferung entfällt, wenn die Güter, Rechte oder Interessen, auf die sich die Wertpapiere oder Urkunden beziehen, von der zuständigen ausländischen Behörde freigegeben worden sind, oder mit Zustimmung der zuständigen Abrechnungsämter zur Tilgung von Vorkriegsschulden verwendet worden sind oder bis zum 31. Mai 1922 verwendet werden.

§ 3.

Die Ablieferung hat in nachstehender Weise zu erfolgen:

1. Wertpapiere (einschließlich Aktien-Zertifikate, Wechsel, Schecks, Konosseamente u. dgl.), die sich in bankmäßiger Verwahrung bei einer der auf Grund der Vollzugsanweisung vom 20. August 1919, St. G. Bl. Nr. 426, bestellten Haupt-sammelstellen (siehe Beilage) befinden, sind, mit

Ausnahme der im § 4 geregelten Fälle, über Auftrag des Ablieferungspflichtigen von der verwahren- den Stelle auf ein Sonderdepot des Abrechnungs- amtes zu übertragen.

2. Anderweitig erliegende Wertpapiere sind beim Wiener Giro- und Cassen-Verein, Wien, I., Rochgasse 4, auf Sonderdepot des Abrechnungs- amtes zu erlegen.

3. Sonstige Urkunden sind unmittelbar beim Abrechnungsamte, Wien, I., Biberstraße 16, ab- zuliefern.

4. Im Auslande befindliche Wertpapiere oder sonstige Urkunden sind auf ein Sonderdepot des Abrechnungsamtes in Wien bei einer der im Ver- zeichnisse unter B angeführten Stellen zu erlegen.

§ 4.

(1) Soweit der Bund schon auf Grund der zum Gesetze vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 353, erlassenen Vollzugsanweisungen über die von dieser Verordnung erfaßten Wertpapiere zu verfügen be- rechtigt ist, wird er sie an die im § 1 genannten Staaten abliefern, falls nicht bis 30. April 1922 dem Abrechnungsamte nachgewiesen ist, daß diese Wertpapiere am Tage der Kundmachung der Ver- ordnung einem Ausländer gehören.

(2) Befinden sich solche Wertpapiere in aus- ländischer Verwahrung, so hat der Ablieferungs- pflichtige, auf Verlangen des Abrechnungsamtes oder der Devisenzentrale, der ausländischen Ver-

wahrungsstelle die zur Ablieferung der Wertpapiere gemäß § 3 erforderlichen Austräge zu erteilen.

§ 5.

(1) Die Entschädigung für die abgelieferten Wert- träger, beziehungsweise für die ihnen zugrunde liegenden Güter, Rechte und Interessen ist nach § 18 des Gesetzes vom 16. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 393, zu leisten; die Entschädigungsbestimmungen der siebenten Vollzugsanweisung vom 6. April 1920, St. G. Bl. Nr. 167, finden keine Anwendung.

(2) Der Bund wird die von anspruchsberechtigten Staaten nicht übernommenen Wertträger den Ab- lieferern zurückstellen, wofern er nicht auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 353, und der hiezu erlassenen Vollzugsanweisungen An- spruch erhebt.

§ 6.

Über die Voraussetzungen der Ablieferungs- pflicht entscheidet das Abrechnungsamt. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 393, An- wendung.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung unterliegen den im Bundesgesetze vom 16. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 393, vorgesehenen Strafen und Rechtsnachteilen.

Gürtler

Beilage

Verzeichnis der Ablieferungsstellen.

A. Im Inlande.

- Oesterreichisch-ungarische Bank, Wien.
- Postsparkassenamt, Wien.
- Anglo-österreichische Bank, Wien.
- Bank für Oberösterreich und Salzburg, Linz.
- Bank für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck.
- Bank- und Wechselstuben-A. G. „Mercur“, Wien.
- Allgemeine Oesterreichische Bodencreditanstalt, Wien.
- Centralbank der deutschen Sparkassen, Wien.
- Oesterreichische Creditanstalt für Handel und Ge- werbe, Wien.
- Allgemeine Depositenbank, Wien.
- Oesterreichische Länderbank, Wien.
- Niederösterreichische Escomptegesellschaft, Wien.
- Steiermärkische Escomptebank, Graz.
- Union-Bank, Wien.
- Allgemeine Verkehrsbank, Wien.
- Wiener Bankverein, Wien.
- Wiener Giro- und Cassen-Verein, Wien.
- Wiener Kommerzbank, Wien.
- Wiener Lombard- und Escomptebank, Wien.

- Bankhaus S. M. Rothschild, Wien.
- Bankhaus Rosenfeld & Co., Wien.
- Bankhaus M. Thorsch Söhne, Wien.

B. Im Auslande.

- Deutschland: Deutsche Bank, Berlin.
- Bulgarien: Banque Nationale de Bulgarie, Sofia.
- Dänemark: Kjobenhavns Handelsbank, Kopen- hagen.
- Holland: Reconstructiebank voor Oostenrijk, Haag.
- Jugoslawien: Kreditanstalt für Handel und Industrie, Laibach.
- Norwegen: Centralbanken for Norge, Christiania.
- Polen: Allgemeine Verkehrsbank, Filiale Krakau.
- Schweden: Aktiebolaget Svenska Handelsbanken, Stockholm.
- Schweiz: Schweizerischer Bankverein, Zürich.
- Spanien: Banco Alemán Transatlántico, Madrid.
- Tschecho-Slowakische Republik: Anglo-österreichische Bank, Filiale Prag.
- Ungarn: Pester Ungarische Commercial-Bank, Budapest.

134.

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 4. März 1922, betreffend die Ausstellung von Befundscheinduplikaten zu eichamtlich behandelten Elektrizitätszählern und Wasserverbrauchsmessern.

In Abänderung des Punktes 44, Abschnitt VIII, der Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Dezember 1903, R. G. Bl. Nr. 261, und des Punktes 22, Abschnitt VII, der Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. Dezember 1909, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätszählern, beziehungsweise von Wasserverbrauchsmessern, wird verordnet, wie folgt:

(1) Wenn einer Partei die zu eichamtlich bereits behandelten Elektrizitätszählern oder Wasserver-

brauchsmessern gehörigen amtlichen Befundscheine in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden sind, so kann um die Ausstellung von Duplikaten derselben bei der Eichstation für Elektrizitätszähler und Wasserverbrauchsmesser in Wien, XVI/1., Altgasse 35, schriftlich angefragt werden.

(2) In diesem Gesuche sind die amtlichen Protokollzahlen, die Fabrikationsnummern, sowie die Verfertiger der bezüglichen Verkehrsapparate anzugeben.

(3) Für die Ausstellung eines Duplikates ist als Gebühr die Hälfte jener Eichgebühr zu entrichten, welcher der bezügliche Verkehrsapparat bei neuerlicher Eichung ohne Vorlage des zugehörigen noch gültigen Befundscheines jeweils unterliegen würde.

Grünberger

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1922

Ausgegeben am 11. März 1922

33. Stück

- 135.** Gesetz: Mündelsicherheit des von der Stadt Waidhofen an der Ybbs aufzunehmenden Elektrizitätsanlehens vom Jahre 1922.
136. Gesetz: Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die gewerbliche Auszeichnung.
137. Verordnung: Industrielle Verarbeitung von Mahlsgetreide.

135.

Bundesgesetz vom 2. März 1922 über die Mündelsicherheit der fünfprozentigen Teilschuldverschreibungen des von der Stadt Waidhofen an der Ybbs aufzunehmenden Elektrizitätsanlehens vom Jahre 1922 im Nennbetrage von 150 Millionen Kronen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Die fünfprozentigen, innerhalb längstens 25 Jahren rückzahlbaren Teilschuldverschreibungen des von der Stadt Waidhofen an der Ybbs aufzunehmenden Anlehens vom Jahre 1922 im Nennbetrage von 150 Millionen Kronen (Elektrizitätsanlehens) können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositen-geldern sowie zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Bundesminister für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht beauftragt.

Gainisch
Gürtler

Schöber

Paltan

136.

Bundesgesetz vom 3. März 1922, betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die gewerbliche Auszeichnung nach § 58.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 58 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, wird aufgehoben; an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

§ 58.

(1) Gewerbeunternehmungen können vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Auszeichnung erhalten, in ihrem geschäftlichen Verkehr das Staatswappen des Bundes zu führen.

(2) Vor der Verleihung der Auszeichnung ist das Gutachten der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie und der Kammer für Arbeiter und Angestellte einzuholen.

(3) Die Verleihung der Auszeichnung kann an die Entrichtung bestimmter Taxen gebunden werden, die zur Förderung und Fürsorge im Bereiche von Handel, Gewerbe und Industrie zu verwenden sind. Die näheren Bestimmungen trifft der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Verordnungswege im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern. In der Verordnung kann für rüchswürdige Fälle die Ermäßigung der Taxe vorgeesehen werden.

Artikel II.

Im § 142, Absatz 2, der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, haben die Schlußworte „endlich

für die im § 58 erwähnten Auszeichnungen“ zu entfallen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Schuber

Hainisch

Grünberger

Grünberger

137.

Verordnung des Bundesministeriums für Volksernährung vom 7. März 1922, betreffend die industrielle Verarbeitung von Malsgetreide.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, N. G. Bl. Nr. 307, wird im Einvernehmen mit

dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 31. August 1920, St. G. Bl. Nr. 414, betreffend die industrielle Verarbeitung von Malsgetreide, außer Wirksamkeit gesetzt.